

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder in seinem Namen.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Staatlichen Plankommission zu planen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Bergmanns“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 33 mm. Auf der Vorderseite sind Schlägel und Eisen gekreuzt dargestellt. Im oberen Teil ist rechts und links ein stilisierter Lorbeerzweig, im unteren Teil das Wort „Meisterhauer“ aufgeprägt. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube abgebildet.

(2) Die Medaille wird an einer dunkelroten, emailierten, rechteckigen Spange getragen, in die in der Mitte senkrecht ein schwarzrotgoldener Streifen und waagrecht ein roter Streifen eingelegt sind.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“

§ 1

Der Ehrentitel „Meister des Sports“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen in den verschiedenen Sportarten entsprechend den Bedingungen der Sportklassifizierung oder für besondere internationale Erfolge.

(2) Der Vorgeschlagene muß aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen und Träger des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ in Silber sein.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden;

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;
- b) das Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes;
- c) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Vorschläge sind entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Sportklassifizierung beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) entsprechende Beglaubigungen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zweimal jährlich.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Meister des Sports“ mit untergelegten Eichenblättern.

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

(3) Die Schleife gilt gleichzeitig als Interimsspange;

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen,

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).